

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Satzung der Abteilung Laatzen im Ortsverein Laatzen

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Die Abteilung führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Laatzen, Abteilung Laatzen. Ihr Sitz ist Laatzen.

(2) Das Tätigkeitsgebiet der Abteilung Laatzen umfasst den Bereich der Ortsteile Grasdorf, Laatzen-Mitte und Alt-Laatzen.

§ 2 Zweck

Der Zweck der Abteilung ergibt sich aus ihrem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und ihrer Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Abteilung. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Abteilungsvorstandes einschließlich der Revisorinnen und Revisoren sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschließungen.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Finden Vorstandswahlen statt, prüft sie die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und wählt abweichend von Satz 1 eine Versammlungsleitung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

(4) Der Vorstand sowie die Revisorinnen und Revisoren werden in einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Werden Nachwahlen notwendig, finden diese durch eine Mitgliederversammlung statt.

(5) Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere Beschlüsse zu fassen über

1. Vorschläge zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Ortsrat,
2. Vorschläge zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Stadt, die Regionsversammlung, den Landtag, den Bundestag und für das Europäische Parlament sowie für höhere Parteigliederungen, und
3. eine Übertragung der Kassenführung an den Ortsverein.

(6) Die Beschlussfassung über die Vorschläge zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch eine Ortsvereinsmitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von 20 Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 5 Vorstand

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus:

1. einer oder einem Vorsitzenden,
2. drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einer oder einem Finanzverantwortlichen,
4. einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und
5. einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Anzahl von Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Der Abteilungsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Politische und organisatorische Arbeit,
2. Kontakt zur und Austausch mit der Fraktion im Ortsrat,
3. Kontaktpflege zu Organisationen, Vereinen und Institutionen im Tätigkeitsgebiet,
4. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
5. Mitwirkung bei der politischen und innerparteilichen Willensbildung,
6. Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften auf Abteilungsebene,
7. Unterrichtung der Mitglieder über politische Vorgänge,
8. Einbringung von Vorschlägen für Kandidatinnen und Kandidaten,
9. Unterstützung des Ortsvereins bei der politischen und organisatorischen Arbeit, insbesondere im Tätigkeitsgebiet der Abteilung,
10. Mitwirkung bei Wahlkämpfen im Rahmen der Wahlkampfkonzeption des Ortsvereins im Tätigkeitsgebiet der Abteilung.

§ 6 Wahlen

(1) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei.

(2) Die Wahl des Abteilungsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

1. die oder der Vorsitzende,
2. die stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die Finanzverantwortliche oder der Finanzverantwortliche,
4. die Schriftführerin oder der Schriftführer,
5. die Beisitzerinnen und Beisitzer.

§ 7 Finanzen

(1) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln der Abteilung. Die Abteilung finanziert ihre Arbeit insbesondere durch

1. die Sonderbeiträge der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach geltender Finanzordnung (hier: Ortsrat) und
2. die ihm nach der Ortsvereinssatzung IV. § 13 zustehenden Mitgliederbeiträge.

(2) Zur Prüfung der Kassenführung der Abteilung werden für die Dauer der Amtszeit des Abteilungsvorstandes mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Abteilungsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partei sein.

(3) Sie berichten der Mitgliederversammlung und können den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten stellen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter Angabe der angestrebten Änderungen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen ist.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hannover und der Satzung des Unterbezirks Region Hannover sowie der Satzung des Ortsvereins Laatzen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Januar 2010 in Kraft.